

und wird erst 1229 als todt bemerkt ¹⁶⁾. Der Sühnevertrag zwischen des getödteten Bodo von Homburg Verwandten und den Grafen von Everstein kann daher nicht 1227, vielleicht aber 1228 geschlossen seyn ¹⁷⁾.

Wie die Frau des Bodo des Jüngeren geheissen, ist nicht bekannt. Ob diese oder eine Frau Dieterich des II. das Verwandtschafts-Verhältniß der Homburgschen und Adenoyßschen Familie begründet hat, läßt sich bis jetzt nicht klar machen.

Bodo nennt in einer, vorhin schon erwähnten Urkunde von 1220 seine Kinder Bertold und Jutta, aber keinen Schwiegersohn.

Von Dieterich II. hört man nach 1236 nichts; vielleicht gehen ihn zwei Stederburg-

Kloster Amelungsborn Güter in Ellersen (Allersheim) aufgelassen und andere in Eynem zu Lehn wieder aufgetragen haben. A. e. Amelungsb. Urk. B.

¹⁶⁾ S. Orig. guelf. T. IV. p. 487.

¹⁷⁾ Die, in der Urkunde von 1227 genannte erste Indiction paßt auf das Jahr 1228, auf welches auch das bemerkte siebente Jahr des Pontifikats des Bischoffs Konrad, wenn er 1221 den bischöflichen Stuhl bestieg (s. d. Pabsts Honorius Urk. von 1221 in Orig. guelf. T. III. p. 674) zu beziehen ist.

Über diese Homburg-Eversteinsche Fehde s. meine Beiträge z. ält. d. Gesch. Th. 2. S. 43.